



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Städtisches Alten- und Pflegeheim Spital zum Heiligen Geist" vom 20. November 1995

i.d.F. vom 1. August 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 20. November 1995 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Alten- und Pflegeheim Spital zum Heiligen Geist der Stadt Bad Waldsee, zuletzt geändert am 17. Juli 2023, beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Das Alten- und Pflegeheim Spital zum Heiligen Geist der Stadt Bad Waldsee wird unter der Bezeichnung "Städtisches Alten- und Pflegeheim Spital zum Heiligen Geist" als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu gewährleisten.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle, diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden, Geschäfte.

(4) Das städtische Alten- und Pflegeheim Spital zum Heiligen Geist verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine gesamte Tätigkeit ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet und keine Betriebsleitung bestellt. Es gelten die Zuständigkeiten der Hauptsatzung.

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO HGB) auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.



(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 153.387,56 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bad Waldsee, den 01.08.2023

Gez. Matthias Henne, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.